



## Inhaltsverzeichnis

|   | Seite |
|---|-------|
| 112 Tagesordnung der 34. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 13. Dezember 2023, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten  | 413   |
| 113 Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06.12.2023  | 415   |
| 114 Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten<br>- Bekanntmachung  | 419   |
| 115 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 29.11.2023, Aktenzeichen 2000-2003394-0002, für Herrn Bernhard Cluse, z. Zt mit unbekanntem Wohnort nach Spanien verzogen, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten, Lenneweg 11          | 421   |
| 116 Bekanntmachung<br>Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Marbeck-Heiden „MaHei“ (Leistungsnummer 102) zum Transport von Erdgas inklusive einer Gasdruckregelmessanlage (GDRM-Anlage) sowie weiterer notwendiger Folgemaßnahmen | 423   |
| 117 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung<br>Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Altendorf-Ulfkotte, Bezirk I findet statt am 16.01.2024 um 19.30 Uhr im Pfarrheim Heilig-Kreuz in Altendorf-Ulfkotte.   | 429   |

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 34. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,  
13. Dezember 2023, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal,  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

**Öffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 1 Bekanntgaben
- 2 Erlass einer Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten
- 3 Erlass einer Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten
- 4 Erlass einer Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten
- 5 Erlass einer Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten
- 6 Festlegung von Zügigkeiten  
- Anmeldezahlen der Schulneulinge für das Schuljahr 2024/2025
- 7 Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt 2023 des Budgets des Amtes für Familie und Jugend
- 8 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW)  
- Zweckgemäße Verwendung von Landesmitteln und kommunalen Zuschüssen für außerunterrichtliche Angebote offener Ganztagschulen in der Stadt Dorsten im Schuljahr 2019/20
- 9 Anfragen, Anregungen, Hinweise

**Nichtöffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 10 Bekanntgaben
- 11 Gewährung von Gesellschafterdarlehen und Abgabe von Patronats-  
erklärungen/Bürgerschaften an WINDOR
- 12 Anfragen, Anregungen, Hinweise



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



## Präambel

**Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.**

## Satzung

### **zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

**vom 06.12.2023**

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2020, S. 490) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - beschlossen:

### **§ 1**

Das Straßenverzeichnis zu § 6 der Satzung - Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - wird für die nachfolgende genannte Straße geändert und erhält insoweit folgende Fassung:

| <b>Straße</b>     | <b>Klasse</b> | <b>Klasse</b> | <b>Abschnitt</b>                       |
|-------------------|---------------|---------------|--|
| Feldstraße        | 532           | 562           | von Lembecker Str. bis Haus Nr. 77     |
| Feldstraße<br>weg | 520           | 520           | nördlich der Haus-Nr.77 bis Wellbrock- |
| Feldstraße        | 530           | 560           | Zufahrten zu den Häusern Nr. 19 bis 23 |
| Feldstraße        | 530           | 560           | Zufahrten zu den Häusern 24c, 26, 26a  |
| Feldstraße        | 530           | 560           | Zufahrten zu den Häusern Nr. 25 bis 37 |
| Feldstraße        | 530           | 560           | Zufahrt zu den Häusern Nr. 67 bis 71   |

## § 2

### § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 4

der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

#### a. für die Sommerwartung

|            |          |
|------------|----------|
| Klasse 531 | 0,1094 € |
| Klasse 532 | 0,1094 € |
| Klasse 533 | 0,0365 € |
| Klasse 535 | 1,3122 € |
| Klasse 538 | 0,1094 € |

#### b. für die Winterwartung

|            |          |
|------------|----------|
| Klasse 561 | 0,0292 € |
|------------|----------|

## § 3

Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 06.12.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a large, sweeping initial 'T'.

Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



## **Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten - Bekanntmachung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 die Eintragung des nachfolgend genannten Denkmals gem. § 23 i.V.m. § 21 des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 13.04.2022 in die Denkmalliste der Stadt Dorsten beschlossen:

Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus

Klosterstraße 74, 46282 Dorsten

Gemarkung Dorsten, Flur 61

Flurstück 855

Denkmalliste A, lfd. Nr. 111

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Eintragung der katholischen Pfarrkirche St. Nikolaus, Klosterstraße 74, 46282 Dorsten in die Denkmalliste wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Denkmalliste kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 221, während der Dienstzeiten

|                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| montags bis donnerstags | 08.00 – 16.00 Uhr |
| freitags                | 08.00 – 13.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Für eine persönliche Beratung und Auskunft, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4941, Herrn Assmann, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen Termin mit dem Bürger festlegt.

Dorsten, 21.11.2023

Der Bürgermeister  
I.V.

gez.  
Holger Lohse  
Technischer Beigeordneter



**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 29.11.2023, Aktenzeichen 2000-2003394-0002, für Herrn Bernhard Cluse, z. Zt mit unbekanntem Wohnort nach Spanien verzogen, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten, Lenneweg 11.**

Der oben genannte Bescheid wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Die Schreiben gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bescheide können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der Stadt Dorsten, Stadtamt 20/3 – Amt für kommunale Finanzen – Mahnung/Vollstreckung und kommunale Abgaben und Steuern, im Rathaus 46284 Dorsten, Halterner Straße 5, Zimmer A 307.

Dorsten, den 08.12.2023

Der Bürgermeister  
I.A.

gez. Fiegenbaum  
Sachbearbeiter



**Stadt Dorsten  
der Bürgermeister**

**Dorsten, den 06.12.2023**

### **Bekanntmachung**

#### **Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Marbeck-Heiden „MaHei“ (Leistungsnummer 102) zum Transport von Erdgas inklusive einer Gasdruckregelmessanlage (GDRM-Anlage) sowie weiterer notwendiger Folgemaßnahmen**

##### **auf dem Gebiet**

- **der Stadt Borken**  
Gemarkung Marbeck, Flur 010
- **der Stadt Dorsten**  
Gemarkung Dorsten, Flur 31 und Gemarkung Lembeck, Flur 9
- **der Gemeinde Heiden**  
Gemarkung Heiden, Flure 054, 055, 058 und 059

**Vorhabenträgerin:** Open Grid Europe GmbH (OGE)  
Kallenbergstr. 5  
45141 Essen

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen im Zeitraum

**vom 11.12.2023 bis zum 10.01.2024 einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

**[www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> Planfeststellung für  
Energieversorgungsleitungen**

Stichwort:

**Gasversorgungsleitung Marbeck-Heiden (MaHei)**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG, § 43a S. 1 Nr. 1 EnWG). In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als reines Informationsangebot in den Städten Borken und Dorsten sowie bei der Gemeinde Heiden zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

- **Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken**

Folgende Zeiträume stehen für die Einsichtnahme zur Verfügung:

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im Rathaus der Stadt Borken, Foyer Gebäude C (Infozentrale, Eingang zur Borkener Aa) erfolgen.

Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten**

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im Rathaus der Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Raum F 111, während der Dienststunden erfolgen.

Montag und Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- **Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden**

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im Rathaus der Gemeinde Heiden, Bauamt, Raum 2.14 während der Dienststunden erfolgen.

Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

**bis zum 12.02.2024 einschließlich,**

bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 - Verkehr** (48128 Münster), der **Stadt Borken** (Im Piepershagen 17, 46325 Borken), der **Stadt Dorsten** (Halterner Straße 28, 46284 Dorsten) oder der **Gemeinde Heiden** (Rathausplatz 1, 46359 Heiden) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de)
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de)

**Wichtiger Hinweis:**

- Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftformwahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.
- **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls

können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
  - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
  - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Sofern die Voraussetzungen des § 43a EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwendenden und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Es wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

| Unterlage | Bezeichnung der Unterlage | Verfasser  | Datum          |
|-----------|---------------------------|--|----------------|
| 1         | Erläuterungsbericht       | OGE  | 16.11.2023     |
| 8         | Wasserrechtliche Belange  | Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbh | 03.<br>04.2023 |

|      |   |   |            |
|------|---|---|------------|
| 13   | UVP-Bericht                                 | Bosch & Partner GmbH<br>i. Koop. m. Ingenieurbüro Feldwisch   | 03.11.2023 |
| 14   | Landschaftspflegerischer Begleitplan        | Bosch & Partner GmbH,<br>i. Koop. m. Ingenieurbüro Feldwisch,<br>i. Koop. m. LANDSCHAFTAGEN-<br>TUR PLUS GmbH | 03.11.2023 |
| 15   | Artenschutzfachbeitrag                      | Bosch & Partner GmbH  | 03.11.2023 |
| 16.1 | Fachgutachten Bodenschutz                   | Ingenieurbüro Feldwisch,<br>i. Koop. m. Bosch & Partner GmbH  | 03.11.2023 |
| 16.2 | Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) | Bosch & Partner GmbH  | 03.11.2023 |

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/dsp](http://www.brms.nrw.de/go/dsp) aufgerufen werden können.

Dorsten, 06.12.2023



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## Jagdgenossenschaft Altendorf-Ulfkotte Bezirk I

### **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Altendorf-Ulfkotte, **Bezirk I** findet statt am **16.01.2024** um **19.30 Uhr** im Pfarrheim Heilig-Kreuz in Altendorf-Ulfkotte.

#### **Tagesordnung Bezirk I :**

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes sowie des Geschäftsführers
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festlegung der Jagdpachtbedingungen für die Neuverpachtung des Jagdbezirks - Details zum Jagdbezirk (Vertragsentwurf, Flurkarte und Hektarangaben) können vorab beim Geschäftsführer Wolfgang Kötters eingesehen werden
7. Beschlussfassung über die Neuverpachtung des Jagdbezirks ab dem 01.04.2024.
8. Beschlussfassung über die Haushaltpläne für die Jagdjahre 2024/2025 sowie 2025/2026.
9. Verschiedenes

Dorsten, 03.12.2023  
gez. Christoph Booke  
Jagdvorsteher

